

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

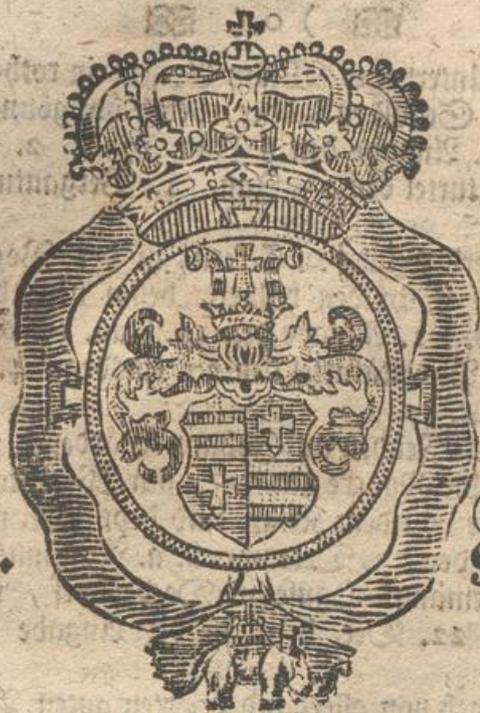
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1755

24.11.1755 (No. 47)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-912919](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-912919)

Olden

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 24. Novembr. 1755.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s haben weyl. Lieutenant Conrad Anthon Stoltings Erben, oberliche Erlaubniß erhalten, ihr väterlich adelich freyes, in dem Kirchspiel Ganderkesee der Graffschaft Delmenhorst, belegenes Guth Holstkamp, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, am 26. Februarii 1756 Vormittags um 11 Uhr, auf hiesiger Königlichem Regierungscansley verkaufen, oder falls nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf gewisse Jahre verheuren zu lassen. Am 24. Febr. 1756 ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungscansley.
2. **E**s hat Lüder Kloppenburg zum Oberdeiche, seine zum Seefelde auf dem Brummerhamm, belegene Hoffstelle, mit denen dazu gehörigen 25 Zücken, auch dabey belegenen 55 Zücken, Gnadenfeldts Ländereyen, an Gerd Eckhof verkauft. Die Angabe ist den 13. Jan. 1756 auf hiesiger Königl. Regierungscansley.

Aaa

3. Es

3. Es entstehet über des Untervogts Willm Grefells in rothenkircher Bogten, sämtliche Güter, Schulden halber, beym öbelgörnischen Landgericht ein Conkurs. 1. Angabe den 8. Jan. 1756. 2. Deduct. den 15. Jan. 3. Prioritäturtel den 23. Jan. 4. Vergantung oder Löse den 6. Februar.
4. Es entstehet wider Gerd Müller zu Eckern, in der Bogten Zwischenahn, sämtliche Güter, Schulden halber, beym neuenburgischen Landgericht ein Conkurs. 1. Angabe den 12. Jan. 1756. 2. Deduct. den 19. ejusdem. 3. Prioritäturtel den 27. ejusdem. 4. Vergantung oder Löse den 10. Febr.
5. Es sollen die von Ehlerz Fedden an Johann Gärdener zur Speckse, verkaufte 3 Stück, die Moncke genannt, am Wlemstorffer Landwege belegen, wegen der von dem Käufer ad depositum nicht völlig gebrachten Kaufgelder, den 23. Decembr h. a. Nachmittags um 2 Uhr, in Hermann Betiemanns Hause zu Deedesdorf, wiederum verkauft werden. Den 22. Dec. h. a. ist die Angabe beym landwührder Amtsgericht.
6. Ein zahlreicher Borrath von allerhand Sorten guten Backsteinen, welche auf hiesigem Stadts-Ziegelhof fertig stehen, sollen am 3. Dec. a. c. auf hiesigem Rathhause des Vormittags öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.
7. Die Aufräumung der bishero von hiesiger Bürgerschaft gereinigten Stadts-Wasserzüge ausser dem Haarenthor, und zwar auf einige Jahre, soll am 9. Dec. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Mindestfordernden ausgedungen werden.
8. An selbigem Dato und Orte soll auch die Ausdingung des Aufeisens der Stadts-Pfänder im hiesigen Stadts-Graben vor diesen Winter gewöhnlichermassen geschehen.
9. Weyl. Johann Berend Behnen Wittwe hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihren Antheil an dem der Stadt zugehörigen Erbzinnsstück, die Bahlenhorst genannt, am 13. Jan. 1756 auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen. Terminus zur Angabe wegen eines etwaigen An- oder Bespruchs ist auf den 8. Jan. 1756 in Curia hieselbst angesetzt.
10. Der hiesige Bürger Samuel Schores, will sein in der Gast-Strasse hieselbst belegenes Wohnhaus cum pertinentiis am 8. Jan. 1756. Vormittags auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden freywillig verkaufen lassen. Terminus zur Angabe wegen eines etwaigen

gen

gen Nutz oder Bespruchs ist auf den 7. Jan. 1756. in Curia alhier anberahmet worden.

II. Cours der Gelder. Neue 7 besser als

Gold	11 proc.	a Rthlr. 7 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Schw.
6 und 12 Gr. Stücke	11 $\frac{1}{2}$ s	9 s
Kleincourant	13 $\frac{1}{2}$ s	9 s 3 $\frac{1}{2}$ s
Holländisch Geld	4 $\frac{1}{2}$ s	3 s 1 $\frac{1}{2}$ s

III. Privatsachen.

1. Carsten Haase zu Sarve, Abbehauser Vogtey, ist gewillet, ein Wohnhaus von 7 Fach groß, mit 4 guten Zimmern versehen, nebst einem Garten und 44. Zück Land, worunter gut Pflugland, wie auch Land, fett Vieh zu weiden, aus der Hand zu verkaufen. Dieses Haus, samt den dazu gehörigen Ländereyen, ist überhaupt sehr bequem gelegen. Die Liebhaber dazu können sich zwischen hier und Weihnachten bey dem Eigenthümer zu Sarve melden, und allenfalls die Hälfte des Kauffschillings auf Zinse behalten.

2. Der Herr Lieutenant Pott in Oldenburg ist gewillet, von seinen Marsch-Ländereyen 13 Zück bey Edinbühr, ferner bey dem Hoffe einen Hamm von 13 Zück, einen von 7 $\frac{1}{4}$ Zück, noch einen von 3 Zück, auf ein, oder mehrere Jahre zu verheuren. Die Liebhaber können sich bey dem Herrn Capitain Kellers zum Hering melden und hearen.

3. Der Elsflechter Kirchen-Zurat Lüder Kloppenburg hat 342. Rthlr. Kirch- und Schul-Cap. stehen; wer solche gegen gehörige sichere Anweisung zu 6 pro Cent auf Zinse verlanget kan sich bey ihm melden.

4. In hiesiger Pells- und Delmühle ist annoch dießer Del à 100 lb. 2 Rthlr. 36 gr. und bey 25 lb. à 48 gr. zu haben, welcher besonders gut zu Wagen-Schmier ist, und jedes lb. noch keine 2 gr. macht; Wer also von dem wenigen Vorrath bedienet seyn will, bestehe sich bey zeiten zu melden, und davon zu kauffen.

Fortsetzung vom Inoculiren der Kinderblattern.

Im Wintermonath des 1747sten Jahres hatte der Hr. Ranby, Sr. Großbritanischen Majestät Leibwundarzt 827 Leuten die Blattern eingepfropft, ohne daß ihm einer gestorben. Die von ihm angestellten Erfahrungen besteten sich schon im Jahr 1752. auf mehr als 1000. und noch hatte er keinen Patienten verlohren. Die Verschiedenheit des Erfolgs kann theils der mehr oder weniger bosartigen Gewalt des ansteckenden Uebels zugeschrieben werden, als welche selbst auf das zur Einpfropfung erwählte Gift (virus) ihren Einfluß haben muß, theils rühret sie auch von der



der mehrern oder wenigern Vorsicht her, die man in der Vorbereitung und dem Heilungsverfahren anwendet. Endlich ist es auch der ungleichen Geschicklichkeit und Erfahrung der Blatternpflöpfer beizumessen, vor allen Dingen aber, daß man den Grundsatz nicht gehörig Statt finden läßt: an gebrechlichen, ungesund oder anderen Krankheiten verdächtigen Leuten müßte die Einpflöpfung nicht gewagt werden. Diese Beobachtung trieb die griechische Frau zu Constantinopel bis auf die äußerste Behutsamkeit, und dieser schrieb sie ihren glücklichen Erfolg zu. Wenn man die angeführten Beispiele zusammen nimmt, findet man daß von 6398 Personen, denen in Engelland die Blattern eingepflöpft worden, nur 17 an den Folgen der Einpflöpfung gestorben zu seyn vermuthet werden. Es verhält sich dieses, wie 1 zu 356.

Eine Republic, in welcher die Sitten und Künste blühen, und wo der Eifer für die gemeine Wohlfahrt eine allen Bürgern beywohnende Tugend ist, nahm im Jahre 1750 den Gebrauch der Einpflöpfung an, nachdem einer ihrer vornehmsten obrigkeitlichen Personen das erste Beispiel gegeben hatte. Nicht ein einziger unglücklicher Vorfall hat nachher ihre Reue verursacht. Man kann sich hiervon überzeugen, wenn man eine kleine sehr ins kurze gezogene Abhandlung, von Einpflöpfung der Blattern, durchlesen will, aus der keines unserer Journale einen Auszug mitgetheilet hat. Sie ist von dem Hrn. Rutini, Doctor der Arzney in der Facultät zu Montpellier, und Mitglied der Facultät zu Genf. Ich habe daraus viele Erläuterung und Beispiele hergeholet, wie nicht weniger aus dem Werke des Hrn. Guyodt, das sich dem zweyten Bande der Abhandlungen der Königl. Academie der Wundärzte einverleibet befindet. Gleiche Dienste hat mir ein Brief dieses Mannes geleistet, der mir zur Einsicht verstattet worden.

Der D. Kirkpatrick hat vor kurzem (1754.) zu Loudon eine vollständige Abhandlung von der Einpflöpfung herausgegeben, und Sr. Grosbrittannischen Majestät zugeeignet, in welcher er alles, was für oder gegen diesen Gebrauch in Engelland bisher geschrieben worden, wiederholet und zusammen fasset, seine eigene Anmerkungen beyfüget, und allen Einwürfen begegnet. Ich habe schon viele seiner Betrachtungen angeführet. Diesen Augenblick vernehme ich, die Einpflöpfung habe in Holland gegenwärtig den größten Fortgang, und der D. Troughin, ein Genfer von Geburt, und berühmter Arzt zu Amsterdam, setzte sie mit so erwünschtem Erfolge ins Werk, daß, wenn das noch nicht genug unterdrückte gemeine Vorurtheil es nicht verhinderte, die erhabensten Beispiele sich bereits neuerlings würden in Ansehung gesetzt haben.

(Die Fortsetzung künftig.)